

REGLEMENT ÜBER DEN EINSATZ DER DENTALASSISTENTIN ALS PROPHYLAXE-ASSISTENTIN (PA)

Ausgabe 2007

1. Anstellung und Entlohnung der PA

- 1.1 Der SSO-Arbeitsvertrag für Dentalassistentinnen¹ gilt als Mustervertrag für alle SSO-Mitglieder, die eine PA anstellen.
- 1.2 Für die Entlohnung der PA sind nur feste Salärabmachungen möglich. Umsatzbeteiligungen sind nicht statthaft.
- 1.3 Für die Saläransätze gelten die Bestimmungen der Wirtschaftlichen Kommission, die periodisch publiziert werden.
- 1.4 Es dürfen ausländische PA mit einer der schweizerischen ebenbürtigen Ausbildung angestellt werden. Über die Äquivalenz der Ausbildung entscheidet die Kommission Praxisteam.

2. Aufgaben der PA

Die nachstehende Aufstellung der PA-Aufgaben versteht sich als Ergänzung zum Pflichtenheft der Dentalassistentin und gilt im Rahmen des SSO-Konzepts zur Delegation von Aufgaben an zahnärztliche Hilfsberufe; insbesondere übt die PA diese Tätigkeiten ausschliesslich unter der Leitung, der Verantwortung und in Anwesenheit der Zahnärztin¹ aus. Die PA betreut ausschliesslich zahnärztlich vortriagierte Patienten. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Kariesprophylaxe und die Prophylaxe und Therapie der Gingivitis sowie Hilfsmassnahmen im Bereich des Bleachings nach Anweisungen der Zahnärztin.

2.1 Beschaffung von Befundunterlagen

- 2.1.1 Aufnahme, Entwicklung und Montage von Zahn- und Bitewing-Röntgenbildern. Die Indikation der Röntgenaufnahme ist dem Zahnarzt vorbehalten.
- 2.1.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der PA Revelatoren und Gingivalindizes zur Verfügung.
- 2.1.3 Abdrucknahme für Studienmodelle.
- 2.1.4 Feststellen und Aufzeichnen von Plaque-Retentionsstellen und Zahnsteinbefall.

2.2 Patientenmotivation und -instruktion

- 2.2.1 Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen.
- 2.2.2 Instruktion von karies- und parodontalprophylaktischen Massnahmen.

¹) Die benützten weiblichen Formen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des anderen Geschlechts.

- 2.2.3 Oralprophylaktische Ernährungsberatung.
- 2.2.4 Zur Instruktion stehen der PA diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung, die auch dem Patienten zugänglich sind.
- 2.2.5 Information und Instruktion zu den verschiedenen Bleaching-Verfahren.
- 2.3. *Praktische Massnahmen*
- 2.3.1 Entfernung supragingivaler Beläge.
- 2.3.2 Polieren der gereinigten Zahnflächen.
- 2.3.3 Lokale Fluoridierung und Schutzfluoridierung nach Bleachingmassnahmen.
- 2.3.4 Extraorale Reinigung von entfernbarem Zahnersatz.
- 2.3.5 Nichtabrasive Bleachingmassnahmen an vitalen Zähnen.
- 2.3.6 Zur Erfüllung dieser praktischen Massnahmen stehen der PA ausschliesslich folgende Instrumente zur Verfügung:
- niedertourige Winkelstücke mit Bürstchen, Gummipolierern und Polierpaste
 - EVA-Winkelstück mit Plastikeinsätzen
 - Ultraschallgerät
 - Airscaler
 - Scaler
- Ausdrücklich verboten ist die subgingivale Instrumentierung. Zudem ist die Verwendung folgender Geräte und Instrumente untersagt:
- Pulver-Wasserstrahl-Geräte
 - Rotopros
 - ähnliche, auf den gleichen Prinzipien beruhende Geräte
 - Konturier- und Finierinstrumente
- 2.3.7 Eine SSO-Kommission kümmert sich nach Bedarf um die Aktualisierung der Liste der für die PA erlaubten bzw. verbotenen Instrumente, Geräte und Techniken.
- 2.4 *Nachsorge*
- 2.4.1 Überprüfung der Mundhygieneverhältnisse mittels Vorgehen und Instrumentarium gemäss Ziffer 2.1.
- 2.4.2 Kontrolle des individuellen Mundhygieneprogramms.
- 2.4.3 Reinstruktion des Patienten gem. Ziffer 2.2.
- 2.5 *Spezielle und weitere Aufgaben*
- 2.5.1 Nach zahnärztlicher Vortriagierung und unter zahnärztlicher Aufsicht Kariesprophylaxe und Prophylaxe und Therapie der Gingivitis bei Patienten in Institutionen, Heimen und Spitälern.
- 2.5.2 Aufgaben in der Praxis gemäss Berufsbild Dentalassistentin.
- 2.6 *Aufgaben in der Öffentlichkeit*
- 2.6.1 Mitarbeit bei prophylaktischen Aktionen.
- 2.6.2 Gruppeninstruktionen in Schulen, Heimen und ähnlichen Institutionen.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19.9.1991 resp. 26.4.1997

Inkraftsetzung per: 10. Dezember 1991 resp. 1. September 1997

Dieses Reglement umfasst die von der Delegiertenversammlung am 5. Mai 2007 genehmigten Beschlüsse.